



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Erfurter Positionen
Forderungen der Bundes-SGK an die staatliche Politik

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK
am 7./8. November 2008 in Erfurt

Erfurter Positionen

Forderungen der Bundes-SGK an die staatliche Politik

Erfolge sichern – Herausforderungen durch Kooperation bewältigen!

In den bisher drei Jahren großer Koalition haben Sozialdemokraten viele wichtige Forderungen der Kommunen aufgegriffen und erfolgreich umgesetzt. An vorderster Stelle stehen der Erhalt und die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer. In einem erfolgreichen Zusammenspiel von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, den für Finanzen und Kommunalpolitik Verantwortlichen in der SPD-Bundestagsfraktion, der Bundes-SGK und den Kommunalen Spitzenverbänden konnte die seit vielen Jahrzehnten geforderte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erreicht werden. Die auch von der CDU/CSU lange verfolgte Abschaffung der Gewerbesteuer ist vom Tisch. Der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer wird gewahrt und die Gewerbesteuer stabilisiert.

Neben diesem besonders hervorzuhebenden Erfolg sozialdemokratischer Regierungspolitik konnten weitere Anliegen der Kommunen realisiert werden. So beteiligt sich der Bund in erheblichem Umfang an den Investitions- und Betriebskosten für die Verbesserung der Betreuung und frühkindlichen Erziehung von Kindern unter drei Jahren. Der starke Rückgang der Arbeitslosigkeit hat für die Kommunen erhebliche Verbesserungen gebracht. Die Städtebauförderprogramme des Bundes, die den Kommunen bei der Bewältigung des wirtschaftsstrukturellen und demografischen Wandels helfen, sind verstärkt worden. Zudem wird die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude auch in den kommenden Jahren durch verschiedene Programme unterstützt. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde das Gesetz „Hilfen für Helfer“ verabschiedet. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen erfolgt sowohl eine Verbesserung der materiellen Absicherung des ehrenamtlichen Einsatzes vieler Bürgerinnen und Bürger, wovon auch die ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker profitieren, als auch eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Beispiele zeigen auf, dass sozialdemokratische Regierungspolitik für die Kommunen viel erreicht hat. Die Sozialdemokratie muss diesen Weg fortsetzen. Die vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen kann keine der Staatsebenen allein bewältigen. Wir brauchen Kooperationen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie zwischen den Kommunen. Dies gilt für die Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik ebenso wie für eine erfolgreiche Bildungspolitik. Für eine bessere frühkindliche Erziehung und Integration bestehen vielfältige Zuständigkeiten, die einen engen Abstimmungsprozess der Handelnden erfordert. Dabei zeigt sich, dass durch eine gute Rahmensetzung mit lokalen und regionalen Handlungsspielräumen die in den jeweiligen Regionen differenzierten Anforderungen am besten bewältigt werden können. Wir brauchen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen zentralen und damit einheitlichen Vorgaben auf der einen Seite und dezentral ausgestaltbaren Handlungsmöglichkeiten der Kommunen auf der anderen Seite.

Der Wohnungsmarkt in München ist anders als in Greifswald. Daher brauchen wir lokal abgestimmte Wohnungsmarktprogramme. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist im Ruhrgebiet ebenso wie in vielen Teilen Ostdeutschlands noch viel zu hoch; andere Regionen haben Vollbeschäftigung. Daher brauchen wir die Solidarität der Regionen und damit die Kooperation über alle Staatsebenen.

Diese Erkenntnisse prägen auch das Hamburger Programm der SPD: „Die Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt ein sozialer Bundesstaat. Im föderalen Staat gilt Subsidiarität: Nur was die kleinere Einheit nicht leisten kann, übernimmt die größere.“ ... „Die Unterschiede in der Wirtschafts- und Finanzkraft von Regionen und Ländern haben zugenommen. Unser Leitbild ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Darum setzen wir auf die solidarische Beistandspflicht zwischen allen Teilen Deutschlands, West und Ost, Süd und Nord.“

Davon lassen sich auch die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker leiten. Wir stehen zur Solidarität zwischen den Kommunen und den Staatsebenen. Zugleich brauchen die Kommunen Freiheiten und Handlungsspielräume, um den vielfältigen Herausforderungen begegnen zu können. Mit den Erfurter Positionen zeigt die Bundes-SGK auf, wo politischer

Handlungsbedarf besteht, damit die Kommunen ihren Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen in den Städten, Gemeinden und Kreisen leisten können.

I. Handlungsfähiger Staat – Handlungsfähige Kommunen

1. Kommunale Finanzausstattung sichern!

Die Kommunen brauchen weiterhin eine gesicherte und verlässliche Einnahmebasis. Auch wenn sich die Einnahmen der Kommunen in den letzten Jahren u.a. auf Grund der guten konjunkturellen Entwicklung deutlich verbessert haben und das Finanzierungssaldo mittlerweile positiv ist, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass eine große Zahl von Kommunen ihren Haushalt immer noch nicht ausgleichen kann. Die Kassenkredite der Kommunen nehmen weiter zu. Insbesondere viele Städte, Gemeinden und Kreise mit Strukturschwächen und in wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozessen haben stark defizitäre Haushalte mit der Folge, dass dringend erforderliche Investitionen nicht vorgenommen werden können.

Der Bund und insbesondere die Länder sind weiterhin gefordert, für eine den Aufgaben angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen. Das mittlerweile in allen Flächenländern weitestgehend eingeführte Konnexitätsprinzip – „Wer bestellt, der bezahlt!“ – muss strikt eingehalten werden. Die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen ohne finanziellen Ausgleich muss beendet werden. Das Konnexitätsprinzip darf nicht umgangen werden. Deshalb müssen die Länder, bei aller Anerkennung der Notwendigkeit sparsamer Haushaltsführung, davon Abstand nehmen, Defizite im Landeshaushalt durch Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich auszugleichen. Zudem fordern wir die Länder auf, bei allen bundesgesetzlichen Regelungen mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen eine ausreichende Finanzierung der Kosten durch den Bund sicher zu stellen. Dabei sind die Länder in der Pflicht, die Finanzierungsanteile des Bundes an die Kommunen uneingeschränkt weiterzuleiten.

Mit der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Gewerbesteuer erreicht worden. Die Gewerbesteuer ist eine zentrale Einnahmequelle der Kommunen. Daher muss die Gewerbesteuer erhalten bleiben und alle Versuche, die Weiterentwicklung des Jahres 2007 zurückzudrehen, müssen unterbleiben. Wir unterstützen die Position der SPD und lehnen eine Senkung der Einkommensteuer ab. Wir wollen vielmehr eine Absenkung der Sozialversicherungsabgaben, wie dies in dem finanzpolitischen Konzept der SPD angelegt ist. Ziel muss es sein, die Sozialversicherungsabgaben deutlich unter 40% zu senken. Dadurch werden viele Menschen, insbesondere auch diejenigen mit niedrigem Einkommen, entlastet – insbesondere angesichts der insgesamt deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten. Nur durch stabile Steuereinnahmen werden die Handlungsfähigkeit des Staates gesichert und die Kommunen in die Lage versetzt, die notwendigen Investitionen in die gesellschaftlichen Zukunftsfelder Bildung und frühkindliche Erziehung sowie Umwelt und Klimaschutz vorzunehmen.

Die Weiterentwicklung der Grundsteuer ist ein lange bestehendes Anliegen der Kommunen, das in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages angegangen werden sollte. Neben der Sicherstellung einer ausreichenden Ertragskraft für die Städte und Gemeinden müssen dabei weitere Ziele mit berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Gewährleistung einer praktikablen Erhebung der Bemessungsgrundlagen und der Angemessenheit der Steuerbelastung der unterschiedlichen Grundstücksnutzer.

Bei der derzeit diskutierten Weiterentwicklung der föderalen Finanzbeziehungen darf es keine direkte oder mittelbare Belastung der Kommunen geben. Das kommunale Haushaltsrecht ist heute schon vergleichsweise strikt geregelt, die Aufnahme von Schulden unterliegt engen Grenzen, die von den Ländern laufend kontrolliert und angepasst werden. Wir fordern in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dass die Kommunen qualifizierte, rechtlich abgesicherte Anhörungsrechte bei allen Gesetzgebungsverfahren erhalten, die kommunale Belange berühren. Dies gilt beispielsweise für die Gesetzgebung in den vorgenannten Bereichen des Steuerrechts.

Die Bundes-SGK unterstützt die Absicherung des steuerlichen Querverbundes, wie sie im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 angelegt ist. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom Sommer des Jahres 2007 zur verdeckten Gewinnausschüttung im Fall Bedburg-Hau wurden zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundes-SGK sowie dem Bundesfinanzministerium verschiedene Varianten der Absicherung des steuerlichen Querverbundes ausgelotet. Mit den jetzt vorliegenden Regelungsvorschlägen würden der steuerliche Querverbund und damit eine bewährte Praxis im Bereich der Daseinsvorsorge erhalten bleiben. Auch künftig würde es zulässig sein, dass Ergebnisse aus defizitären kommunalen Unternehmen mit den Ergebnissen aus gewinnträchtigen Bereichen verrechnet werden können. Diese neuen Regelungen sollen für den traditionellen Kernbereich der Daseinsvorsorge, in denen in der Regel dauerhaft Verluste entstehen, also den Verkehrsunternehmen und den Bäderbetrieben, gelten. Die Bundes-SGK fordert den Gesetzgeber auf, diese Regelungen im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren praxisingerecht auszugestalten und umzusetzen.

2. Kommunale Daseinsvorsorge selber gestalten können!

Die Kommunen haben die Aufgabe, für Bürgerinnen und Bürger effizient und kostengünstig ein gleichwertiges, diskriminierungsfreies und flächendeckendes Angebot notwendiger Dienstleistungen und Güter hoher Qualität zu gewährleisten. Durch diese Leistungen werden die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ebenso wie die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert.

Es ist elementar für die kommunale Selbstverwaltung, dass die Kommunen eigenständig entscheiden können, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsvorsorge organisieren. Es bestehen Rechtsunsicherheiten. Deshalb gilt es, den europäischen und nationalen Rechtsrahmen kommunalfreundlicher auszugestalten und das Vergaberecht auf nationaler und europäischer Ebene entsprechend weiter zu entwickeln. Es muss klargestellt werden, dass die Beauftragung eigener kommunaler Unternehmen und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen unter kommunaler Führung nicht zu einer Ausschreibungsverpflichtung führt. Anderenfalls würden institutionelle Öffentlich-Private Partnerschaften mit den ihnen eigenen Synergievorteilen erheblich bei ihrer Gründung und flexiblen Anpassung an veränderte Verhältnisse behindert. Außerdem muss klargestellt werden, dass „interkommunale Zusammenarbeit“, die Vereinbarung mehrerer Kommunen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung, ebenfalls ohne Ausschreibungsverpflichtung bleibt. Denn hierbei handelt es sich nicht um Fragen einer Beschaffung am Markt mit der Vergabe von Aufträgen, sondern um die öffentliche Organisationshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Darüber hinaus gilt es, europäisches Wettbewerbs- und Beihilferecht kommunalfreundlicher auszulegen. Es sind Regelungen erforderlich, die mehr Rechtsklarheit bei der Feststellung der Binnenmarktrelevanz und der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse schaffen. Aufgrund der Vielfalt der Strukturen in den EU-Mitgliedstaaten sowie der Unterschiedlichkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist eine vereinheitlichende Regelung jedoch nicht sinnvoll. Aus Sicht der Bundes-SGK kann mehr Rechtsicherheit durch abstrakte Abgrenzungskriterien erzielt werden, wie sie die Bundes-SGK in ihrem Positionspapier vom 04. Mai 2007 vorgeschlagen hat.

Kommunale Unternehmen verfolgen das Grundprinzip der Steigerung des „Citizen Value“ im Gegensatz zu den dem „Shareholder-Value“ verpflichteten Unternehmen der privaten Wirtschaft. Die Bundes-SGK setzt sich deshalb dafür ein, dass kommunale Unternehmen ihre enge Bindung zu den Bürgerinnen und Bürgern ihrer Kommune stärken und ihre gesellschaftliche Unternehmensverantwortung und Vorbildwirkung übernehmen, die ihnen als öffentliche Unternehmen zukommt.

Kommunale Selbstverwaltung umfasst das Recht und die Freiheit zur wirtschaftlichen Betätigung. Es besteht kein verfassungsrechtlich vorgegebener ordnungspolitischer Vorrang für eine

privatwirtschaftliche Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben, wie ihn uns die Neoliberalen aus der CDU und FDP glauben machen wollen. Auch die EU-Kommission betont ihre Neutralität in dieser Frage. Die historisch gewachsenen Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge beweisen, dass die Rolle der kommunalen Unternehmen unverzichtbar für eine qualitätsvolle Daseinsvorsorge ist. Insofern muss die kommunale wirtschaftliche Betätigung keine über das haushaltsrechtlich notwendige Maß hinausgehende Beschränkung in den Gemeindeordnungen der Bundesländer erfahren. Die Gemeindeordnungen müssen der Entwicklung der Märkte der Daseinsvorsorge angepasst werden und den kommunalen Unternehmen eine gleichberechtigte Teilnahme am Wettbewerb in liberalisierten Märkten erlauben.

Die Bundes-SGK unterstreicht die Bedeutung der Sparkassen als dezentrale und kundenorientierte Struktur für das Bankenwesen und die öffentliche Daseinsvorsorge in den Regionen. Die Bundesländer sind als Gesetzgeber für das Sparkassenwesen in der Verantwortung, die Sparkassen als kommunale Institute zu erhalten und hierfür zukunftsgerichtete Lösungen bereit zu stellen. Versuche, die Landesbanken auf Kosten der Sparkassen zu sanieren, müssen verhindert werden. Von vertikalen Fusionen gesunder Sparkassen mit kranken Landesbanken ist Abstand zu nehmen. Der Einstieg privater Finanzinvestoren oder privater Geschäftsbanken im Bereich der kommunalen Sparkasseninstitute muss unterbleiben.

II. Vorsorgender Sozialstaat – Die Rolle der Kommunen

1. Kinder, Jugendliche und Familien besser fördern!

Die Bundes-SGK setzt sich seit längerem dafür ein, allen Kindern Bildung und Betreuung von Anfang an zu gewährleisten. Bereits auf ihrer letzten Delegiertenversammlung im März 2006 in Hannover hat die Bundes-SGK die Einführung der Gebührenfreiheit in Kindergärten, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem zweiten Lebensjahr und einen für alle Kinder verpflichtenden Besuch einer Bildungseinrichtung im Vorschulalter gefordert.

Daher begrüßen wir das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Kinderförderungsgesetz (KiföG). Mit ihm ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 2013 im SGB VIII verankert und die Mitfinanzierung des Kinderbetreuungsausbaus einschließlich der Betriebskostenmitfinanzierung durch den Bund gesichert worden. Vor diesem Hintergrund fordert die Bundes-SGK die Bundesländer dazu auf, ihre bisherigen Zusagen zur Mitfinanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter Dreijährige einzuhalten und die Kommunen mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten.

Die Bundes-SGK unterstützt nachdrücklich das Konzept der SPD „Aufstieg durch Bildung“ und die darin enthaltenen Vorhaben nach schrittweiser Einführung der Beitragsfreiheit in Kinderbetreuungseinrichtungen, die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die Förderung der Sprachkompetenz sowie den Ausbau der Kindertagesstätten zu Eltern-Kind-Zentren. Diese Vorhaben und die Verbesserung der individuellen Förderung in kleineren Gruppen sind wichtige Elemente zur Verbesserung der Förderung von Begabungen und zur Stärkung des sozialen Verhaltens aller Kinder. Frühkindliche Erziehung und Bildung sind die wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Chancengleichheit. Um diese weit reichende Weiterentwicklung der frühkindlichen Erziehung bald möglichst erreichen zu können, brauchen die Kommunen die Unterstützung von Bund und Ländern. Der Bund muss sich substantiell auch an den Kosten zur schrittweisen Einführung der Beitragsfreiheit beteiligen, wie es in dem Konzept der SPD angelegt ist. Zugleich müssen die Länder ihrer Finanzierungsverpflichtung nachkommen.

Die Bundes-SGK setzt sich zudem für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien ein, insbesondere von Kindern, deren Eltern in Armut leben. Wir wollen, dass alle Kinder die gleichen Chancen in der Gesellschaft erhalten, und zwar unabhängig von der sozialen Herkunft. Wir wollen für alle Kinder gleiche Chancen auf Teilhabe und Selbstbestimmung, Bildung und gesunde Entwicklung. Daher unterstützen wir den Aktionsplan der SPD für gleiche Lebenschancen und gegen Kinderarmut. Wir setzen uns für eine präventive Gesundheitsförderung ein, die in Kinderbetreuungseinrichtungen

und Schulen für ganzheitliche Konzepte für mehr Bewegung und gesunde Ernährung wirbt, und die unterschiedlichen Akteure, wie z.B. Sportvereine und Schulen, miteinander vernetzt. Wir wollen, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen alle Kinder ein gesundes Mittagessen erhalten. Dafür haben viele Kommunen, insbesondere sozialdemokratisch geführte, schon die Voraussetzungen geschaffen. Damit kein Flickenteppich entsteht und nur in den Kommunen rasch gehandelt wird, die bessere finanzielle Möglichkeiten haben, fordern wir Bund und Länder dazu auf, gemeinsam mit den Kommunen ein abgestimmtes Handlungskonzept zu vereinbaren und die finanziellen Voraussetzungen für ein gleichmäßiges Handeln zu schaffen.

Die Bundes-SGK setzt sich weiterhin für den Ausbau von Ganztagschulen und die Fortschreibung des entsprechenden Programms ein. Durch Ganztagschulen können die Begabungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gezielter gefördert werden. Zugleich bieten Ganztagschulen bessere Möglichkeiten in der Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Durch Netzwerke zwischen Schule, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Sport- und Kulturvereinen können vielfältige Angebote unterbreitet werden, die den Kindern und Jugendlichen helfen, sich besser auf den Beruf und weitere Ausbildungsgänge in Fach- und Fachhochschulen sowie Universitäten vorzubereiten. Dadurch werden Schulen noch stärker in ihren Sozialraum, in den Stadtteil, in das Quartier, in der Ortschaft, eingebunden und werden kulturelle Zentren für die gesamte Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundes-SGK einen Dialog zwischen Bund, Ländern und Kommunen für sinnvoll, inwieweit die heutige strikte Trennung zwischen inneren (Land) und äußeren (Kommune) Kompetenzen im Schulwesen durch bessere Kooperationsmöglichkeiten und andere Kompetenzzuordnungen abgelöst werden kann. Der in einigen Ländern begonnene und mit Pilotvorhaben gestartete Ansatz, die Schulen zu „selbstständigen Schulen“ weiter zu entwickeln, die über eigene Personal- und Sachmittelbudgets verfügen, sollte aus unserer Sicht weiter verfolgt und deutlich ausgebaut werden. Die Kommunen bedürfen in ihrer Rolle als Schulträger einer hinreichenden finanziellen Unterstützung der Länder (Schulpauschalen oder besondere Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich), um den hohen Instandhaltungsrückstau im Schulbereich abbauen zu können.

2. Gute Arbeit für alle!

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in der Grundsicherung für Erwerbssuchende war eine richtige Entscheidung. Für die schnellst mögliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, eine individuelle und zielgerichtete Betreuung und Qualifizierung sowie eine effiziente Leistungsgewährung ist eine enge Kooperation der verschiedenen staatlichen Ebenen und zwischen den direkt oder mittelbar zuständigen Institutionen erforderlich. Der kooperative Ansatz der Arbeitsgemeinschaften und die Zusammenführung der Fähigkeiten der örtlichen Agenturen für Arbeit und der Kommunen haben sich bewährt. Den Langzeitarbeitslosen sollen auch weiterhin Leistungen aus einer Hand gewährt werden.

In Anbetracht der Notwendigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen sicherzustellen, obliegt dem Bund auch künftig eine Ausgleichsfunktion. Der Bund hat somit weiterhin die Aufgabe, durch eine sachgerechte Finanz-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik Arbeitslosigkeit zu verhindern und die bundesweite Vermittlung von Arbeitslosen sicherzustellen. Die lokal und regional unterschiedlichen Arbeitsmärkte und die verschiedenen Fähigkeiten der Träger der Leistungen bei der Ausgestaltung von Eingliederungs- und Betreuungsleistungen erfordern zugleich die enge Einbeziehung der kommunalen Träger in die Umsetzung des SGB II.

Daher plädiert die Bundes-SGK weiterhin für eine Änderung der Verfassung, die eine Ebenen und Institutionen übergreifende Kooperation bei der Durchführung von Gesetzen auf freiwilliger Basis ermöglicht. Bei einer derartigen Lösung könnte nicht nur die bisher in den Arbeitsgemeinschaften stattfindende Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert werden. Auch weitere freiwillige Kooperationen in anderen Feldern

der Sozialpolitik, wie beispielsweise die Bekämpfung von Kinderarmut oder eine Kooperation mit Sozialversicherungsträgern z.B. im Bereich Pflege, würden im Interesse der Betroffenen ermöglicht.

Die Bundes-SGK begrüßt im Grundsatz die Einigung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vom 14. Juli 2008, eine am bisherigen Modell der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) orientierte Lösung der Mischverwaltung und zugleich die Wahrnehmung der Aufgabe in alleiniger Verantwortung der Kommunen (Option) verfassungsrechtlich absichern zu wollen. Die Ende September 2008 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Eckpunkte zur Neuorganisation der Durchführung des SGB II greifen wichtige Ziele auf, die auch von der Bundes-SGK unterstützt werden. Die Eckpunkte stellen eine gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen dar, müssen jedoch weiterentwickelt werden, insbesondere im Hinblick auf die eigenverantwortliche Zusammenarbeit der Träger in der Trägerversammlung und die Beschränkung der Aufsichts- und Weisungsrechte.

Die Bundes-SGK hält den vorgeschlagenen Weg für richtig, die verfassungsrechtliche Verankerung des Modells ARGE weitgehend an der bisherigen ARGE zu orientieren, also eine Lösung „sui generis“ vorzusehen. Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der in den ARGEn angelegten Personal-, Organisations- und Kooperationsstrukturen bedarf allerdings einer Weiterentwicklung und Verbesserung. Eine am bisherigen Modell der ARGE orientierte Lösung muss sich an den Zielen der Reform der Arbeitsmarktpolitik orientieren und vor Ort eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben zur Wiedereingliederung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch die Kommune und die örtliche Agentur für Arbeit sicherstellen.

Das jeweilige lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm muss gleichberechtigt zwischen Kommunen und örtlichen Agenturen für Arbeit erstellt werden, um auf die lokalen bzw. regionalen Anforderungen besser eingehen zu können. Die Gleichberechtigung der Partner muss sich in der Trägerversammlung der neuen Organisationsform widerspiegeln. Eine Aufsicht des Bundes über die Trägerversammlung ist nicht erforderlich und wird daher abgelehnt. Die vorgesehene Stärkung der dezentralen Handlungsspielräume ist der richtige Ansatz, der allerdings im Hinblick auf den Einsatz lokaler Instrumente weiterentwickelt werden muss. Die lokalen und regionalen Unterschiede in den Arbeitsmärkten erfordern stärker an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Lösungen der Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt. Die heutigen umfänglichen Kontroll- und Aufsichtsrechte müssen auf das rechtlich erforderliche Maß reduziert und durch ein sachgerechtes Zielvereinbarungssystem mit angemessenem Controlling ergänzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch begrüßt, dass bei der Bundesagentur für Arbeit ein eigenständiger SGB II-Strang geschaffen werden soll, um die Umsetzung des Leistungssystems SGB II besser auf die Anforderungen ausrichten zu können. Die vorgesehene Verpflichtung der Leistungsträger, ihre gesetzlichen Aufgaben in die neue Organisationseinheit verpflichtend einzubringen, darf nicht dazu führen, dass die Kommunen ihre wesentlich weiter reichenden Aufgaben in den Bereichen der Familien-, Kinder- und Jugend- sowie Gesundheits- und Sozialpolitik aufspalten müssten. Die Kommunen stehen zu ihren gesetzlichen Verpflichtungen, wollen ihre Leistungen allerdings weiterhin einheitlich und bedarfsgerecht für die Bürgerinnen und Bürger erbringen, beispielsweise für alle Eltern, die eine frühkindliche Erziehung für ihre Kinder wünschen oder brauchen, egal ob sie berufstätig oder arbeitslos sind. Daher wird eine darüber hinausgehende verpflichtende Einbringung der flankierenden Hilfen der Kommunen in die neue Organisationsform abgelehnt.

Die vorgesehene Regelung, wonach das Personal auch weiterhin von den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt wird, ist ein ebenso richtiger Ansatz wie die Weiterentwicklung und Verbesserung der Personalentwicklungs- und Vertretungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den heutigen ARGEn. Allerdings sollte der Aufbau eines einheitlichen Personalkörpers mittelfristig im Prozess ermöglicht werden. Die sofortige Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers in einer Anstalt des öffentlichen Rechts wird abgelehnt.

Da mit einer verfassungsrechtlichen Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen der kommunalen Option die Grundlage entzogen

würde, muss eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden, welche den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells über die heutige zeitliche Befristung gewährleistet. Bei der notwendigen Anpassung der Ausgestaltung der Option muss eine Lösung erreicht werden, die einerseits den haushaltsrechtlichen Ansprüchen des Bundes genügt und andererseits den Kommunen, d.h. den zugelassenen kommunalen Trägern, einen weiterhin großen Handlungsspielraum zuspricht. Insofern gilt auch für diese Organisationsform die Stärkung der dezentralen Handlungsmöglichkeiten und Instrumente.

Die Bundes-SGK fordert Bund und Länder auf, die Kommunalen Spitzenverbände in die Ausgestaltung der Organisationsformen nach dem SGB II einzubeziehen und eine baldige Lösung herbeizuführen.

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II bedürfen der Ergänzung durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Regelwerkes der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Insoweit begrüßt die Bundes-SGK die beschlossene Wohngelderhöhung und die Verbesserung des Kinderzuschlags für Familien mit geringem Einkommen. Deshalb unterstützt die Bundes-SGK auch das Vorhaben der SPD zur Einführung eines Mindestlohns. Darüber hinaus hält die Bundes-SGK eine regelmäßige Überprüfung der Regelsätze und Zuschläge und somit auch Anpassung für notwendig. Ebenso begrüßt die Bundes-SGK im Grundsatz die Eckpunkte für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Bei der Umsetzung dieser Eckpunkte ist unbedingt daran festzuhalten, dass die arbeitsmarktpolitischen Instrumente bessere individuelle Ansätze bieten, den lokalen und regionalen Handlungsspielraum erweitern und die Vermittlungsaussichten verbessern.

3. Gesund und aktiv älter werden!

In den letzten Jahren sind die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen trotz der neuen Finanzierungsstruktur der Leistungen für Langzeitarbeitslose weiter gestiegen. Wesentlicher Grund dafür war, dass die eigentliche nachrangige Funktion der kommunalen Sozialhilfe, Verhinderung von Armut und Ausgrenzung sowie Hilfe für individuelle Notlagen, sich in eine Art Grundsicherung für alle vom Gesamtstaat nicht ausreichend ausgestalteten Transferleistungen umgekehrt hat. Dies gilt z.B. für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zunehmenden Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen und in Teilen auch der nachsorgenden Erziehungshilfe. Deshalb plädiert die Bundes-SGK dafür, die den kommunalen Sozialleistungen vorgelagerten Sicherungssysteme so auszugestalten, dass die Sozialhilfe wieder auf ihre eigentliche, nachrangige Funktion zurückgeführt werden kann. Deshalb fordert die Bundes-SGK insbesondere auch ein Leistungsgesetz des Bundes für die ausreichende materielle Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Zudem muss sich der Bund an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in ausreichendem Umfang beteiligen.

Ziel kommunaler Seniorenpolitik ist es, das Verbleiben älterer Menschen in ihrer angestammten Umgebung und der örtlichen Gemeinschaft zu sichern und ihre selbständige Lebensführung zu unterstützen. Die menschliche Würde und individuelle Persönlichkeit im Alter sollen erhalten und eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die spezifischen Probleme und Belange der stark wachsenden Gruppe der Senioren mit Migrationshintergrund bedürfen dabei besonderer Beachtung. Die künftig alternden Generationen haben die Chance, neue soziale Netze zivilgesellschaftlichen Engagements aufzubauen. Diese Netze können auch dazu dienen, eine Ergänzung zur öffentlich bereit gestellten Infrastruktur zu werden. Denn eine Infrastruktur im Gesundheitswesen, der Pflege und Altenhilfe für alle diejenigen, die nicht mehr allein dazu in der Lage sein werden, ihren Alltag zu gestalten, bedarf zivilgesellschaftlicher Unterstützung.

Kommunalpolitik hat die Aufgabe, diesen Entwicklungsprozess mit anzustoßen, ihn zu fördern und zu unterstützen. Dazu zählt die Einbindung der älteren Bevölkerung in eine auf den Stadtteil, das Quartier, die Gemeinde oder das Dorf bezogene Entwicklungsstrategie zur Verbesserung der Lebensqualität. Es geht um Lösungen für Mobilitätsfragen, es geht um Lösungen für die nahräumliche

Versorgung mit dem alltäglichen Bedarf, es geht um ambulante Hilfen für diejenigen, die es allein nicht mehr schaffen. Es geht um Wohnumfeldverbesserung und die Initiierung neuer Wohnformen im Alter. Es geht um die Organisation von Diensten für das Quartier bis hin zu nachbarschaftlichen Hilfen.

Die Bundes-SGK appelliert an Bund und Länder, gemeinsam mit den Kommunen die vorhandenen Rahmenbedingungen für den Aufbau guter sozialer Netze in der Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln und die Neuausrichtung der Infrastruktur der Kommunen zu unterstützen. Der Bund sollte prüfen, welche Anreize er setzen kann, damit weitere Potenziale der Freiwilligenarbeit genutzt werden können. Die vom Bund mitinitiierten Modellprojekte, u.a. zum Wohnen im Alter, für Mehrgenerationenhäuser oder zur Freiwilligenarbeit bieten eine sinnvolle Unterstützung. Sie können aber die finanziellen Probleme der Kommunen zur Sicherung einer Netzwerkinfrastruktur nicht lösen. So wie im Bereich des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf, Städtebauförderungsmittel und Mittel aus dem ESF (Europäischer Sozialfond) für Projekte einer das Quartier stabilisierenden und entwickelnden Netzwerkinfrastruktur bereit gestellt werden, könnte im Hinblick auf die Alterung der Bevölkerung auch ein erweiterter Ansatz für alle Wohnquartiere gesucht werden.

Daneben muss eine ausreichende gesundheitliche und pflegerische Infrastruktur bestehen, die Betreuung und Versorgung der Hilfebedürftigen gewährleistet. Die Kommunen kommen dieser Verantwortung für die Gesundheitsversorgung ihrer Einwohner unter anderem durch die Unterhaltung kommunaler Krankenhäuser nach. Im Rahmen des gemeinsamen Sicherstellungsauftrages der Länder und Kommunen obliegt die investive Finanzausstattung der Krankenhäuser den Ländern. Auf Grund nicht hinreichender Investitionsförderung in einigen Bundesländern wird derzeit die Zukunft vieler kommunaler Krankenhäuser gefährdet.

Die Bundes-SGK hält den Ende September 2008 gefundenen Kompromiss zwischen Bund und Ländern zur Verbesserung der Krankenhausfinanzierung für nicht ausreichend, um eine sachgerechte Versorgung der Patienten sicher zu stellen. Die stark gestiegenen Kosten in den Bereichen Personal, Energie und Sachkosten werden durch die zugesagten Mittel nicht hinreichend abgedeckt. Hier muss nachgebessert werden.

Die Bundes-SGK fordert Bund und Länder zudem dazu auf, den im Zusammenhang mit dem Kabinettsbeschluss vom 24. September 2008 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Kompromiss, demzufolge in 2009 Bund und Länder gemeinsam Grundsätze und Kriterien für leistungsorientierte Investitionspauschalen entwickelt werden sollen, schnellstmöglich umzusetzen. Kontinuierliche und planbare Investitionsmittel würden die Investitionsfähigkeit und die Wettbewerbschancen kommunaler Krankenhäuser nachhaltig verbessern. Neben diesen Investitionspauschalen sollten die Länder den Krankenhäusern zusätzlich Investitionsmittel im Rahmen der Einzelförderung zur Verfügung stellen. Diese Regelung hält die Bundes-SGK für zwingend erforderlich, um damit die flächendeckende stationäre Krankenhausversorgung insbesondere auch in strukturschwachen und ländlichen Bereichen sicher zu stellen.

Die Bundes-SGK spricht sich dafür aus, dass mit dem Aufbau der mit dem Pflegereformgesetz eingeführten Pflegestützpunkte die Kommunen durch die Länder beauftragt werden. Auf Grund der umfassenden Erfahrungen und Zuständigkeiten der Kommunen im Bereich der Altenhilfe, der Pflege, der Grundsicherung im Alter, der Wohnraumversorgung, der Wohnumfeldentwicklung, der Infrastrukturbereitstellung sowie der Vorhaltung vieler sozialer Dienstleistungen sind die Kommunen am besten in der Lage, die Koordinierungsverantwortung in den Pflegestützpunkten zu übernehmen. Zudem haben Kommunen bereits derartige Koordinierungseinrichtungen in Kooperation mit Anbietern von Pflegedienstleistungen geschaffen und betreiben diese Stellen sehr erfolgreich.

4. Integration von Migrantinnen und Migranten verbessern!

Integration zählt zu einer der wichtigsten Aufgaben, die Gesellschaft und Politik bewältigen müssen. Sie zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe der Zuwanderer am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben unter Respektierung der jeweiligen kulturellen Eigenart. Es handelt sich um eine dauerhafte Aufgabe, die alle hier lebenden Menschen betrifft. Als Querschnittsaufgabe ist sie in allen Politikfeldern verankert, sei es in der Bildungs-, Jugend-, Senioren- oder in der Stadtentwicklungspolitik für eine soziale Stadt.

Wir brauchen eine aktive Integrationspolitik des Förderns und Forderns. Die Schulen müssen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterstützen, damit sie für die Arbeitswelt ausreichend qualifiziert sind. Damit einher geht die Pflicht, zur Integration in unsere Gesellschaft auf der Basis der Werte des Grundgesetzes bereit zu sein. Das Erlernen der deutschen Sprache ist unter diesem Gesichtspunkt unverzichtbar und muss bereits in vorschulischer Bildung unter Einbeziehung der Eltern beginnen. Sozialdemokratische Kommunalpolitik hat den Anspruch, quantitativ ausreichende und zielgruppengerechte Angebote an Sprachkursen vorzuhalten. Sie fordert aber auch eine stärkere Selbstverpflichtung, diese Angebote wahrzunehmen.

Auf kommunaler Ebene existieren bereits vielfältige Bündnisse und Netzwerke für Integration, die von den Kommunen als zentrale Akteure mitgestaltet werden. Dabei arbeiten in Partnerstrukturen Kommune, Freie Wohlfahrtsträger, Verbände, Unternehmen, Organisationen der Migranten und sonstige Initiativen zusammen, um eine bessere Teilhabe und soziale Chancengleichheit zu erreichen.

Diese lokalen Bündnisse bzw. Netzwerke stellen auch eine Schnittstelle zu den Maßnahmen von Bund und Ländern dar. Die Länder sind vor allem im Bereich der Bildungs-, Kinder- und Jugendpolitik, aber auch in vielen anderen Politikfeldern gefordert, die Rahmenbedingungen der Integration zugewanderter und zuwandernder Bevölkerung zu verbessern. Die mit dem nationalen Integrationsplan gestartete Initiative zur Stärkung der Integrationspolitik auf allen Ebenen sollte auch künftig fortgeführt werden. Zudem ist eine enge Zusammenarbeit aller staatlichen Akteure, dem Bund, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Ländern und den Kommunen erforderlich. Der Bund ist weiterhin in der Verpflichtung, durch seine Ausländer- und Asylbewerberpolitik einen humanen, die Menschenwürde der Migranten achtenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Dieser muss auf die Bedürfnisse eines Landes mit Einwanderungsbedarf und wachsendem Fachkräftemangel zugeschnitten sein.

Die vom Bund finanzierten Integrationskurse in der Form von einheitlichen Sprach- und Orientierungskursen sollten weiter in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Volkshochschulen evaluiert und entsprechend verbessert werden.

Die Bundes-SGK will ein kommunales Ausländerwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger, wie es in vielen anderen europäischen Ländern existiert. Wir fordern deshalb den Deutschen Bundestag dazu auf, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kommunales Ausländerwahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger zu schaffen.

5. Bürgerschaftliches Engagement fördern – Ehrenamtliche Kommunalpolitik stärken!

Der vorsorgende Sozialstaat braucht bürgerschaftliches Engagement. Politik und Verwaltung können nicht alle Probleme alleine lösen. Die Übernahme von Eigenverantwortung, das aktive Eingreifen im Alltag, gelebte Unterstützung und Hilfe füreinander, die Vielfalt der Leistungen der Genossenschaften und Vereine, die vom Engagement der ehrenamtlich Tätigen abhängen, bilden die Basis einer Zivilgesellschaft, in der freie Entfaltung und Solidarität einander ergänzen. Die Kommunen sind auf die Eigeninitiative der von Problemen Betroffenen genauso wie auf das vielfältige private Engagement in der Bevölkerung angewiesen. Bürgerschaftliches Engagement kann die Kommunen entlasten, die Verantwortung für das Gemeinwohl bleibt aber eine zentrale Aufgabe von Politik und Verwaltung.

Daher begrüßen wir ausdrücklich das Konzept des Bundes „Hilfen für Helfer“ und die darin angelegte materielle Unterstützung des Ehrenamtes. Darüber hinaus bedarf es auch geeigneter beruflicher Freistellungsregelungen für ehrenamtlich Tätige. Die Länder sind deshalb aufgefordert, die Regelungen zur Freistellung kommunaler Mandatsträger zu konkretisieren, an die Anforderungen der modernen Berufswelt anzupassen und so zu erweitern, dass auch moderne flexible Arbeitszeitregelungen angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass die Freistellungsregelungen auch den Anspruch auf Teilnahme an anerkannten kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen umfassen, die der Ausübung des kommunalen Mandates dienen.

Sozialdemokratische Kommunalpolitik vermittelt zwischen den verschiedenen einzelnen Interessen und Bevölkerungsgruppen und führt die gesellschaftlichen Kräfte zusammen, um Zukunftsfragen gemeinsam vor Ort zu lösen. Wir treten dabei besonders für die Interessen derjenigen ein, die sich in der modernen Zivilgesellschaft schlechter artikulieren können. Unser Ziel ist der Aufbau einer Kommunikationsstruktur, die den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und das Gespräch zwischen den Generationen und Geschlechtern verbessert.

In der repräsentativen lokalen Demokratie nehmen ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger wahr. Sie sind dabei dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese demokratische Tradition lokaler repräsentativer Vertretungen ist zu bewahren. Sie ist die Wurzel demokratischer Teilhabe- und Entscheidungsstrukturen. Deshalb müssen die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Kommunalpolitik in den Vertretungskörperschaften so entwickelt werden, dass ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker auch künftig ihre tragende Rolle im demokratischen Gemeinwesen der Städte, Gemeinden und Kreise verantwortungsvoll wahrnehmen können.

6. Kultur und Sport sind uns wichtig!

Kommunale Angebote in den Bereichen Kultur und Sport sind in einmaliger Weise in der Lage, Kommunikation herauszufordern, Kontakte zu befördern, Selbstverwirklichung zuzulassen und damit in einem umfassenden Sinne integrativ zu wirken. Häufig geben Kultur und Sport den Kommunen ihr jeweiliges Profil – sowohl nach innen für die Bevölkerung als auch im überregionalen Wettbewerb der Standorte. Zukunftsorientierte Kommunalpolitik begreift Kultur und Sport als Investition in die Zukunft.

Die kulturelle Vielfalt in den Städten und Gemeinden ermöglicht das Erleben von Kunst und Traditionen in all ihren Formen, gemeinsames kreatives Schaffen und direkte Kommunikation frei von ökonomischen Zwängen. Kultur ist ein wichtiger Katalysator des Integrationsprozesses und fördert den sozialen Zusammenhalt. Theater, Opern, Konzerte und Ausstellungen ermöglichen die Begegnung mit der Kunst und Kultur in ihren historischen und aktuellen Erscheinungsformen. Kulturämter, Volkshochschulen und Stadtteilzentren machen Angebote zu eigenem kreativen Schaffen. Wir setzen uns in den Kommunen dafür ein, dass die Einrichtungen der "Hochkultur" sich gegenüber den Menschen öffnen und zu aktiver Beteiligung einladen.

Die vielfältigen Angebote des Sports sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Lebensqualität in den Städten, Gemeinden und Kreisen, ein wichtiges Element für den inneren Zusammenhalt unseres Gemeinwesens und damit Bestandteil unseres Zusammenlebens. Im Rahmen sportlicher Betätigung finden gesellschaftliche Interaktion und sozialer Ausgleich statt. die in den Vereinen engagierten Menschen bringen ihre Freizeit aktiv und selbstbestimmt ein. Hier wird Eigeninitiative und Kreativität täglich gefordert, gefördert und erfahrbar.

Die Bundes-SGK fordert Bund und Länder dazu auf, die Kommunen bei der Förderung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen die Vielfalt der Angebote zu erhalten und auf neue Anforderungen auszurichten.

III. Umwelt-, Klimaschutz- und Energiepolitik

1. Umweltgesetzbuch schafft Rechtssicherheit!

Nachdem durch die Föderalismusreform die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Umweltbereich neu geordnet wurden, besteht die Voraussetzung zur Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches. Aus Sicht der Bundes-SGK sollten die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag den vorliegenden Entwurf noch in dieser Legislaturperiode beschließen.

Zu begrüßen ist, dass mit dem Instrument der integrierten Vorhabengenehmigung die Belange aller Umweltmedien in einem Verfahren geprüft werden. Ziel muss es sein, sachgerechte und schnellere Genehmigungsprozesse zu schaffen.

In dem neu zu regelnden Naturschutzrecht begrüßt die Bundes-SGK die explizite Anerkennung des Ökokontos als Instrument, mit dem sich Vorhabenträger präventiv erbrachte Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke der späteren Verrechnung mit Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung gutschreiben lassen.

Hinsichtlich der Neuordnung des Wasserrechts ist neben der Zusammenführung der wasserrechtlichen Vorschriften im Umweltgesetzbuch mit seinen Schutz- und Überwachungsvorgaben insbesondere die Entwicklung der Rahmenbedingungen der kommunalen Wasserwirtschaft im Hinblick auf mögliche Ausschreibungsverpflichtungen von Bedeutung. Die Bundes-SGK betont deshalb noch einmal, dass sie sich für eine Sicherung der Trinkwasserversorgung in kommunaler Hand einsetzt und fordert den Deutschen Bundestag auf, wie in einem Antrag zur nachhaltigen Wasserwirtschaft beschlossen, eine Liberalisierung im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung abzulehnen. Insofern begrüßt die Bundes-SGK auch die explizite Festschreibung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im vorliegenden Entwurf des Umweltgesetzbuches II. In diesem Zusammenhang gilt es auch, auf europäischer Ebene darauf zu achten, dass die von der EU-Kommission beabsichtigte Regelung über die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen keine Ausschreibungsverpflichtungen für den Bereich der Wasserwirtschaft vorgibt.

2. Abfallwirtschaftsrecht weiterentwickeln!

Bei der Frage der Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft steht für die Kommunen die langfristige Planungs- und Entsorgungssicherheit in der Abfallwirtschaft im Vordergrund. Ein hochwertiger Umweltschutz, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit für die Bürger und Unternehmen sowie eine sozialverträgliche Abfallentsorgung werden gegenwärtig in kommunaler Aufgabenverantwortung gewährleistet. Dieser Stellenwert muss sowohl in der europäischen wie auch in der nationalen Gesetzgebung zukünftig verstärkt zum Tragen kommen.

Nicht nur die aktuellen Konflikte zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privat-gewerblichen Altpapiersammlern und die in diesem Zusammenhang gefällten Urteile der Gerichte erfordern eine umgehende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bieten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht die notwendige Planungs- und Entsorgungssicherheit. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie stärkt die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihrer Regelungsmöglichkeiten. Dieses sollte auch genutzt werden. So ist es zwingend erforderlich, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen den handelbaren Abfällen als Ware und den sonstigen Abfällen erfolgt. Dies setzt eine eindeutige Definition der „überlassungspflichtigen Abfälle“ an die Kommunen und ein absolutes Getrennthaltegebot der Abfälle bereits am Anfallort durch eine klare Abgrenzung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung sowie eine Überwachung der Abfallentsorgung unmittelbar beim Abfallerzeuger/-besitzer voraus.

Darüber hinaus sollte das im Zusammenhang mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung von den Gesetzgebungsorganen beschlossene Planspiel zügig durchgeführt werden und mit seinen Ergebnissen zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung beitragen.

3. Ambitionierte Klimaschutz- und Energiepolitik fortsetzen!

Die Bundes-SGK begrüßt die Einführung des Emissionshandels als Instrument der Klimaschutzpolitik. Die aus der Versteigerung der Emissionsrechte erlösten Mittel finanzieren seit Beginn des Jahres 2008 die Klimaschutzinitiative des Bundes. 280 Millionen Euro dienen dazu, die vorhandenen großen Potenziale zur Treibhausgasminderung kostengünstig und in der Breite zu erschließen sowie innovative Modellprojekte voranzubringen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert Klimaschutzmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien. Ein Teilprogramm dient eigens der Förderung von Kommunen bei der Planung und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen und der Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Die Bundes-SGK setzt sich dafür ein, dass die Klimaschutzinitiative mit einem eigenen kommunalen Programmteil auch über das Jahr 2008 hinaus weiter verfolgt wird.

Gleiches gilt für die Fortsetzung und Verstärkung der Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung, sowohl bei der Investition in Neuanlagen und Wärmenetze als auch bei deren Instandhaltung und Erneuerung bei Altanlagen. Auch die Förderung der verschiedenen Erneuerbaren Energieträger über das Erneuerbare Energien Gesetz sollte entsprechend den Markteingangsbedingungen weiter geführt werden.

Bei der Energiepolitik muss aus kommunaler Sicht darauf hingewirkt werden, dass die Netzentgeltregulierung nicht dazu führt, dass wichtige Investitionen in die Netze unterlassen bleiben und die Weiterentwicklung des Netzmanagements zur Steigerung der Energieeffizienz und einer verbesserten Ausnutzung der Erneuerbaren Energieträger behindert wird. Entsprechend sollte die vorgesehene Anreizregulierung zurückhaltend ausgestaltet werden.

Die auf europäischer Ebene geführten Debatten über die eigentumsrechtliche Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und dem Handel mit Strom, darf sich aus Sicht der Bundes-SGK ausschließlich auf die Frage der Übertragungsnetze beziehen. Eine Anwendung auf die Verteilnetze würde die Kommunen der Möglichkeit berauben, sowohl in der Erzeugung, im Handel und beim Netzbetrieb gleichzeitig mit kommunalen Unternehmen tätig zu sein.

Um die vielfältigen Wandlungen in den Energiemärkten zu bewältigen, müssen sich die kommunalen Unternehmen mit der zweiten Runde der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes auf einen zunehmend verschärften Wettbewerb einstellen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, brauchen die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke den notwendigen Handlungsspielraum, den ihnen die Gemeindeordnungen der Bundesländer geben müssen.

IV. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1. Mobilität in Städten, Gemeinden und Kreisen sichern!

Mit der Föderalismusreform haben die Länder eine erweiterte Verantwortung im Bereich der Verkehrspolitik übernommen. Ihnen stehen bis 2013 zweckgebunden die bisherigen Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten sie die Regionalisierungsmittel aus der Bahnreform, mit denen der notwendige Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren ist. Die Bundes-SGK fordert die Länder dazu auf, ihre neu gewonnene Verantwortung für den Umfang und die Ausstattung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wahrzunehmen und die Aufgabenträger des ÖPNV (Kreise und kreisfreie Städte) entsprechend zu unterstützen. Zugleich muss eine integrierte ÖPNV-Förderung über Staatsgrenzen hinweg erfolgen.

Gleichzeitig ist der Bund dazu aufgefordert, seinen Verpflichtungen im Fernverkehr so nach zu kommen, dass diese nicht durch den Regionalverkehr ersetzt werden müssen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Investitionen zum Erhalt und Ausbau des Netzes abgesichert werden. Dazu gilt es, in der vorgesehenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der Deutschen Bahn AG entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen.

Nach der Verabschiedung der ÖPNV-Verordnung in Europa, die im Dezember 2009 in Kraft treten wird, sieht die Bundes-SGK das Erfordernis, das nationale Recht an die veränderten europäischen Vorgaben anzupassen. Deshalb ist eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes genauso erforderlich wie eine entsprechende Korrektur der ÖPNV-Gesetze auf Länderebene. Aus Sicht der Bundes-SGK gilt es hierbei, den durch die EU-Verordnung geschaffenen erweiterten Handlungsspielraum der Aufgabenträger auch im nationalen Recht klar zu stellen. Die bisherigen Marktzugangsregelungen auf Basis der Unterscheidung von „eigenwirtschaftlichen“ und „gemeinwirtschaftlichen“ Verkehren sowie die damit verbundene Genehmigungspraxis müssen angepasst werden. Die Aufgabenträger entscheiden künftig darüber, ob sie die Leistungen des Öffentlichen Nahverkehrs ausschreiben oder diese an ein eigenes Unternehmen (oder einen Verkehrsverbund) direkt vergeben. Sie sollten auch über die Finanzierungsmittel und die Hoheit, rechtsverbindliche Nahverkehrspläne aufzustellen, verfügen.

2. Nachhaltiges Bauen ausweiten!

Ein wesentliches Feld des Klimaschutzes liegt bei der Frage des Warmwasser- und Heizenergiebedarfs. Neben den ambitionierten Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV), die für Neubauten verpflichtend sind, bedarf es verstärkter Förderungsansätze, um Maßnahmen zur energetischen Optimierung im Gebäudebestand attraktiv werden zu lassen. Insofern ist es erforderlich, dass der Bund die CO₂-Gebäudesanierungsprogramme fortführt und verstärkt. Dieses betrifft insbesondere den Investitionspakt für Kommunen.

Flankierende Förderangebote der Länder im Bereich des geförderten Wohnungsbaus und zur Erreichung der großen Mietwohnungsbaubestände sollten einen Beitrag dazu liefern, Wohnungsbaugesellschaften und Vermieter so zu unterstützen, dass die energetische Modernisierung nicht allein von den Mietern und den nicht direkt profitierenden Wohnungsunternehmen getragen werden müssen. Zur Beschleunigung von Maßnahmen im Bestand gilt es, durch Finanzierungsmodelle, die sich aus Krediten auf künftige Einsparsummen speisen, einen größeren Kreis von Wohnungs- und Hausbesitzern zu erreichen.

3. Soziale Wohnraumförderung in den Ländern vornehmen!

Nach der Föderalismusreform ist die soziale Wohnraumförderung zu einer Angelegenheit der Länder geworden. Dieses ist vor dem Hintergrund sich sehr unterschiedlich entwickelnder Wohnungsmärkte und -teilmärkte in den verschiedenen Regionen Deutschlands auch sachgerecht. Die Bundes-SGK fordert die Länder auf, ihrer erweiterten wohnungspolitischen Verantwortung gerecht zu werden und die Kommunen bei der Erarbeitung kommunaler Wohnungsversorgungskonzepte und deren Finanzierung zu unterstützen. Dazu zählt die Sicherung und Schaffung von Belegungsbindungen genauso wie die Unterstützung der energetischen Modernisierung. Die Bundes-SGK vertritt in diesem Zusammenhang die Position, dass kommunale Wohnungsunternehmen einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, eine soziale Wohnungspolitik zu betreiben, die sich insbesondere auch für das Wohnumfeld und den Stadtteil engagiert. Im Hinblick auf die Veräußerung von kommunalem Wohnungsvermögen muss deshalb der kurzfristige Erlös und der langfristige Verlust von Handlungsmöglichkeiten sorgfältig miteinander abgewogen werden. Jeden Zwang zur Vermögensveräußerung lehnen wir eindeutig ab.

4. Städtebauförderung bleibt als Bund/Länder-Programm notwendig!

In Anbetracht der zahlreichen kommunalen Aufgaben, die mit der Städtebauförderung durch Bund und Länder unterstützt werden, setzt sich die Bundes-SGK weiter für eine Fortführung und Stärkung der Städtebauförderung mit ihren Handlungsfeldern „Städtebauliche Sanierung und Entwicklung“, „Erhaltung historischer Städte“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau-Ost“ und „Stadtumbau West“ sowie „Lebendige Innenstädte“ ein. Die Bundes-SGK begrüßt in diesem Zusammenhang die geplante Aufstockung der Mittel für den Stadtumbau-West und die Ausweitung des Programms „städtebaulicher Denkmalschutz“ auf Westdeutschland. Die Bundes-SGK fordert die Länder auf, ihre Städtebauförderung fortzusetzen, die entsprechenden Mittel weiter aufzustocken und sich noch stärker in der Stadtentwicklungspolitik zu engagieren.

5. Gleichwertige Lebensbedingungen erhalten!

In Folge der Föderalismusreform wurde auch das Raumordnungsrecht des Bundes in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung überführt. Die Bundesregierung hat deshalb einen Neuentwurf des Raumordnungsgesetzes vorgelegt. Die Bundes-SGK begrüßt die in dem Kabinettsentwurf des Raumordnungsgesetzes neu formulierten Grundsätze der Raumordnung. Insbesondere die Anerkennung der Vielfalt und die Betonung eines ausgleichenden Entwicklungsziels entsprechen den sozialdemokratischen Anliegen eines solidarischen Verhältnisses zwischen stärkeren und schwächeren Regionen und Bundesländern. So heißt es: „Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken.“ und „Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken.“